

**2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes  
Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2022**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende 2. Änderung der Entwässerungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 17 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen eines Monats dem WAZ schriftlich anzuzeigen.“

**§ 23 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Ordnungswidrig gemäß § 3 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 3 nicht das Trennverfahren einhält, einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommt bzw. entgegen § 4 Abs. 3 Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen ohne vorherige Genehmigung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 bis 5 gefährdende oder schädigende Ableitungen in die öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt,
- c) der Benachrichtigungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. entgegen § 6 Abs. 3 Veränderungen hinsichtlich Art und Menge des Schmutzwassers nicht anzeigt und Schmutzwasseranalysen nicht vorlegt und die Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers nicht oder nicht rechtzeitig gibt sowie die dazu erforderlichen Mess- und Analyseeinrichtungen nicht vorhält oder stellen lässt,

- d) entgegen § 6 Abs. 4 Abscheider nicht einbaut bzw. einbauen lässt bzw. die die zu leerenden Abscheider nicht ordnungsgemäß entleeren sowie das Füllgut nicht unschädlich beseitigen lässt,
- e) seinen Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
- f) entgegen § 7 und § 8 dem Anschluss- bzw. Benutzungzwang nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten nicht erfüllt,
- g) entgegen § 10 Abs. 1 die Genehmigung für die Herstellung und das Betreiben einer Grundstückskläreinrichtung oder eine Sammelgrube nicht einholt bzw. der Anordnung, diese aufgrund der Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage wieder zu entfernen, nicht nachkommt,
- h) entgegen § 10 Abs. 2 keine Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben errichtet,
- i) entgegen § 10 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben nicht ordnungsgemäß betreibt und die sich aus § 10 Abs. 3 im Übrigen ergebenen Pflichten nicht erfüllt,
- j) die Bedingungen des § 10 Abs. 5 nicht erfüllt,
- k) entgegen § 12 Abs. 1 die grundbuchliche Sicherung nicht durchführt,
- l) die sich aus § 12 Abs. 2 bis 8 ergebenen Pflichten nicht erfüllt,
- m) entgegen § 13 Abs. 1 den Zu- bzw. Abzugszähler nicht verplomben lässt,
- n) entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 den Zutritt zum Grundstück verweigert, die Prüfbarkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährleistet oder Anordnungen nicht befolgt,
- o) seinen Pflichten aus § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- p) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.“

## **Artikel 2**

### **„§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, ....09.2022

gez. Motz  
Verbandsvorsteherin